

I Name und Zweck

- Name** **Artikel 1**
Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Hilterfingen-Hünibach, weiterhin bezeichnet mit SVP (Bürgerpartei), besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines *Vereins*. Die SVP Hilterfingen-Hünibach ist eine Sektion der SVP Bern.
- Zweck** **Artikel 2**
Die SVP Hilterfingen-Hünibach vereinigt Frauen und Männer der gesamten Bevölkerung. Die Sektion anerkennt die Statuten und das Programm der SVP Kanton Bern und bezweckt die Wahrung der politischen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Gesamtpartei.
- Tätigkeit** **Artikel 3**
Die SVP Hilterfingen-Hünibach beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch:
1. *Wahlvorschläge für die Einwohnergemeinde-Versammlung und die Urnengemeinde.*
 2. *Vorbereitung der Geschäfte sowie eventuelle Antragsstellungen.*
 3. *Information der Mitglieder über wichtige Aufgaben und Probleme.*

II Mitgliedschaft

- Voraussetzung** **Artikel 4**
Der Beitritt zur Partei steht grundsätzlich allen in der Gemeinde *stimmberechtigten* Frauen und Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- Erwerb** **Artikel 5**
Die Mitgliedschaft wird durch *Beschluss des Vorstandes* auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.
- Erlöschen** **Artikel 6**
Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) den Tod
 - b) *schriftliche Austrittserklärung*
 - c) *Verweigerung des Mitgliederbeitrages*
 - d) *Ausschluss*
- Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die *Parteiversammlung*. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiterzuziehen.
- Rechte und Pflichten** **Artikel 7**
Jedes Mitglied hat *gleiche Stimm- und Antragsrechte* und kann seine Meinung frei äussern und vertreten. Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

III Organe

Organe

Artikel 8

Die Organe der SVP Hilterfingen-Hünibach sind:

- A. Die Versammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Ausschüsse
- D. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Einberufung

Artikel 9

Die Mitglieder bilden die Parteiversammlung als oberstes Organ. Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich im *ersten Quartal* zur Erledigung statuarischen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen und ausserordentliche Hauptversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen vom Präsidenten, auf Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Mitglieder. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden *mindestens 8 Tage* vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Rechte

Artikel 10

Teilnahmeberechtigt an den Versammlungen sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt *eine Stimme*. Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Befugnisse

Artikel 11

Die Hauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statuarisch einem anderen Organ übertragen sind.

1. *Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes gemäss Art. 13 und von zwei Rechnungsrevisoren.*
2. *Annahme und Abänderung der Statuten.*
3. *Behandlung der im Vorstand unterbreiteten Geschäfte.*
4. *Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen.*
5. *Beschlussfassung über Anträge zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei.*
6. *Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.*
7. *Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages.*
8. *Wahlvorschläge für öffentliche Ämter.*
9. *Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6*

Abstimmungen und Wahlen

Artikel 12

Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit mit Ausnahme von Art. 6c. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den *Stichentscheid*. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht von *einem Drittel* der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmungen und –wahlen verlangt werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden dieselben zuerst in der Versammlung gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem *Antrag des Vorstandes* in die Endabstimmung. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

III Organe

B. Der Parteivorstand

Zusammen- setzung

Artikel 13

Dem Parteivorstand gehören an:

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident
3. Der Sekretär
4. Der Kassier
5. Mindestens zwei Beisitzer

Die Gemeinderäte gehören von Amtes wegen zum Vorstand. Der Präsident wird von der Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Wahl, Amtszeit

Artikel 14

Der Vorstand wird auf die *Dauer von drei Jahren* gewählt. Die Frauen, die Berufsgruppen und die örtliche Zugehörigkeit sind vernünftig zu berücksichtigen. Nach Ablauf der dritten vollen Amtsdauer sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder für die folgende Periode *nicht wieder wählbar*. Dem Präsidenten wird die vorgängige Vorstandszugehörigkeit nicht angerechnet.

Aufgaben

Artikel 15

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung der Partei gegen aussen.
2. Führung der laufenden Geschäfte.
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern.
4. Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Einberufung

Artikel 16

Der Vorstand trifft zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Beschlüsse

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn *mindestens die Hälfte* der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind. Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den *Stichentscheid*, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Präsident

Artikel 18

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er wird ordentlichweise vertreten durch den Vizepräsidenten. Präsident oder Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder Kassier je *zu zweiten* die rechtsverbindliche Unterschrift.

III Organe

Sekretär

Artikel 19

Der Sekretär erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Er führt laufend das Mitgliederverzeichnis und das Protokoll. Letzteres kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied geführt werden.

Kassier

Artikel 20

Der Kassier führt die Rechnung und ist für die Kasse verantwortlich. Er hat Anrecht auf ein nach geführtes Mitgliederverzeichnis. Er legt – nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren – der Hauptversammlung die Rechnung zur Genehmigung vor und erstellt dem Vorstand den Voranschlag.

C. Die Parteiausschüsse

Parteiausschüsse

Artikel 21

Parteiausschüsse können eingesetzt werden. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen bilden.

Frauengruppen

Artikel 22

Die weiblichen Mitglieder der SVP Hilterfingen-Hünibach können in einer Frauengruppe zusammengeschlossen werden. Die Frauengruppe ist ein integrierender Bestandteil der Partei. Die Frauengruppe vertritt die besonderen Interessen der Frauen und organisiert Veranstaltungen und Aktionen, die der Kontaktnahme und der politischen Tätigkeit dienen. Die Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Parteivorstandes.

D. Die Rechnungsrevisoren

Revisoren

Artikel 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie haben zuhanden der Hauptversammlung *schriftlich* über die Rechnungsführung zu raportieren und Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen.

IV Finanzen

Einnahmen

Artikel 24

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge und Zuwendungen.

Mitgliederbeiträge

Artikel 25

Die Hauptversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

- a) Beitrag für Einzelmitglieder
- b) Ehepaar- oder Familienbeitrag

VI Finanzen

Artikel 25 (Fortsetzung)

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, AHV-Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge durch *Vorstandsbeschluss* herabgesetzt werden.

Haftung

Artikel 26

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet einzig das Parteivermögen.

V Statutenrevision, Auflösung

Revision

Artikel 27

Diese Statuten können jederzeit an der Hauptversammlung durch einen *Mehrheitsbeschluss* der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Alle Revisionen sind nach Annahme dem Zentralvorstand der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auflösung

Artikel 28

Die Hauptversammlung kann mit *Zweidrittelsmehrheit* der eingeschriebenen Mitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Liquidation

Artikel 29

Bei Auflösung der Partei befinden *die Mitglieder* über die Verwendung des Vermögens. Ein allfälliges Defizit geht zu Lasten der SVP Kanton Bern.

VI Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung

Artikel 30

Die Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkungen haben keine rückwirkende Geltung. Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 7. März 1975, durchberaten und mit 48 Stimmen angenommen. *Sie treten sofort in Kraft.*

SVP Hilterfingen-Hünibach (Bürgerpartei)

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt durch den Zentralvorstand am 24 Januar 1976.

Der Präsident:

Der Sekretär: